

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 1. 2. 2006

Nummer 4

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Gem. RdErl. 6. 1. 2006, Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (VV-Nds. SUrIVO) 20411	45
Bek. 19. 1. 2006, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2005)	47
C. Finanzministerium	
RdErl. 19. 12. 2005, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR) 64000	47
RdErl. 20. 12. 2005, Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers) 64000	53
RdErl. 21. 12. 2005, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2006 64000	53
RdErl. 22. 12. 2005, Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich im Haushaltsjahr 2006 64000	54
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Bek. 22. 12. 2005, Stiftung Jugendbildung Juist	55
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Beschl. 20. 12. 2005, Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und Auflösung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung	56
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 27. 7. 2005, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	57
Bek. 6. 12. 2005, Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten	59
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 5. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Kuhls, Ahnsbeck)	59
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 1. 2. 2006, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG (Karl Konzelmann Metallschmelzwerke GmbH & Co. KG, Hannover)	59
Stellenausschreibungen	60
Neuerscheinungen	60

B. Ministerium für Inneres und Sport

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (VV-Nds. SUrIVO)

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 6. 1. 2006
— 15.3-03020/2.250 —

— VORIS 20411 —

I. Zur Anwendung der Nds. SUrIVO werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zu § 2 Nr. 3 — Sonderurlaub für die Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung —

1.1 Eine Veranstaltung der politischen Bildung liegt vor, wenn sie dem Ziel dient, das staatsbürgerliche Engagement zu fördern, das Verstehen des politischen, zivilisatorischen und sozialen Umfeldes zu steigern, die staatspolitischen Gegebenheiten der Umwelt und Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verständlich zu machen, damit das Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, diesem Verständnis gemäß zu handeln, gestärkt werden.

1.2 Sonderurlaubsanträge für die Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung sind der für die Entscheidung zuständigen Stelle so rechtzeitig vor Urlaubsbeginn vorzulegen, dass die Anspruchsvoraussetzungen ggf. unter Ein-

schaltung der Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. geprüft werden können.

1.3 Bei der Veranstaltung der politischen Bildung, die

- vom Bund, von einem Land oder von einer der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Inland oder am Sitz der Institutionen der EU durchgeführt wird, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 Buchst. a Nds. SUrIVO erfüllt sind; bei Zweifeln stellt die für die Erteilung von Sonderurlaub zuständige Stelle das Einvernehmen mit der Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. her;
- im Inland von anderen als den in Buchstabe a genannten Trägern durchgeführt wird, stellt die Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. auf Antrag des Trägers fest, ob die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 Buchst. a Nds. SUrIVO erfüllt sind; einer solchen Feststellung bedarf es nicht, wenn bereits eine Anerkennung der Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. nach § 10 NBildUG vorliegt, die ausdrücklich eine Feststellung nach § 2 Nr. 3 Buchst. a Nds. SUrIVO einschließt;
- im Ausland stattfindet, stellt die Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. fest, ob eine besondere Förderungswürdigkeit nach § 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. SUrIVO vorliegt. Diese Feststellung orientiert sich an der politischen Situation und der Beziehungen zu dem jeweiligen Land. Sie umfasst auch die Prüfung, ob die Sonderurlaubs Voraussetzungen auch bei der Durchführung im Inland (§ 2 Nr. 3

Buchst. a Nds. SUrIVO) erfüllt wären. Es ist insbesondere erforderlich, dass im Rahmen der Veranstaltung ein einheitliches Thema erarbeitet wird, das durch Eindrücke vor Ort vertieft werden kann, wobei allgemeine Eindrücke von der Situation des besuchten Landes und die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über die dortigen politischen und sozialen Verhältnisse nicht ausreichend sind.

Die in den Buchstaben b und c vorgesehene Entscheidung der Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. ist dem Sonderurlaubsantrag beizufügen.

1.4 Sonderurlaub darf auf Grundlage einer Feststellung nach Nummer 1.3 im zulässigen Umfang nur erteilt werden, wenn und soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Zu § 7 – Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit –

Die durch das Bundesministerium des Innern erlassenen Entsendungsrichtlinien (EntsR) vom 26. 9. 2005 (GMBL. S. 1074) und Beurlaubungsrichtlinien (BeurlR) vom 25. 10. 2000 (GMBL. S. 1112) sind in der jeweils gültigen Fassung für die Erteilung von Sonderurlaub nach § 7 Nds. SUrIVO mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

- Die Entscheidung über die Entsendung (Abschnitt I Nr. 4 EntsR) oder Beurlaubung (Abschnitt I Nr. 3 BeurlR) trifft die nach der Nds. SUrIVO zuständige Behörde;
- die Entsendung oder Beurlaubung darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten;
- die Nachversicherungsbeiträge für die Zeit, in der Beamtinnen oder Beamte in der Entwicklungszusammenarbeit tätig waren, werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstattet (Anhang II Nr. 2 Abs. 4 BeurlR) und sind dort anzufordern.

3. Zu § 9 a Abs. 2 – Urlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege –

3.1 Eine außergewöhnliche Belastung i. S. des § 9 a Abs. 2 Satz 2 Nds. SUrIVO ist anzunehmen, wenn im Urlaubsjahr

- eine Häufung von akuten erkrankungsbedingten Betreuungsfällen eingetreten ist, insbesondere durch mehrere Erkrankungen einzelner Kinder, Erkrankungen mehrerer im Haushalt lebender Kinder oder bei Alleinerziehung und
- glaubhaft gemacht wird, dass die Beamtin oder der Beamte über die Regeldauer von vier Tagen Sonderurlaub hinaus mindestens weitere drei Arbeitstage im Urlaubsjahr unter Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Zeitausgleich nach Arbeitszeitregelungen oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge zur Kinderbetreuung aufgewandt hat; Lehrkräfte können die Vorleistung von drei Arbeitstagen im Urlaubsjahr auch in der Weise erbringen, dass sie für jeweils zwei Tage zusätzlichen Sonderurlaub zuvor die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ArbZVO-Lehr ausgleichspflichtigen Unterrichtsstunden eines Schultages zur Kinderbetreuung in Anspruch genommen haben.

3.2 In Anlehnung an § 10 Abs. 4 SGB V gelten als Kinder i. S. des § 9 a Nds. SUrIVO neben den leiblichen (ehelichen und nichtehelichen) und angenommenen Kindern auch Stiefkinder und Enkel, die die Beamtin oder der Beamte überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der oder des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder der oder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Als Stiefkinder gelten auch die Kinder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten.

3.3 Die Dauer des Sonderurlaubs nach § 9 a Abs. 2 Nds. SUrIVO darf einschließlich der Regeldauer von vier Tagen insgesamt zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Für allein erziehende Beamtinnen und Beamte kann darüber hinaus Sonderurlaub bis zu sechs weiteren, insgesamt höchstens sechzehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr erteilt werden.

3.4 Vor Erteilung des Sonderurlaubs sollte die Beamtin oder der Beamte darauf hingewiesen werden, dass auch bestehen-

de Freistellungsmöglichkeiten anderer Personensorgeberechtigter genutzt werden sollten.

4. Zu § 11 Abs. 1 – Urlaub in anderen Fällen unter Wegfall der Bezüge –

4.1 Nach § 11 Abs. 1 Nds. SUrIVO kann bis zu sechs Monate Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Regelung kann grundsätzlich sowohl den Urlaub für einen nicht ausdrücklich geregelten Zweck, als auch Urlaub, der über die Dauer eines unter Weitergewährung der Bezüge gewährten Urlaubs hinausgeht, umfassen.

Der „wichtige Grund“ muss bei objektiver Betrachtung triftig, d. h. gewichtig und schutzwürdig sein. Je länger der beantragte Sonderurlaub ist, umso stärker wird das dienstliche Interesse an der vollen Dienstleistung berührt und umso höhere Anforderungen sind an die Gewichtigkeit und Schutzwürdigkeit des geltend gemachten Urlaubsgrundes zu stellen.

4.2 In besonderen Ausnahmefällen können gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Nds. SUrIVO längere Beurlaubungszeiten zugelassen werden. Hierbei hat der Dienstherr unter Anlegung eines strengen Maßstabes zwischen dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten an einer weiteren Beurlaubung und seinem Interesse als Dienstherr an der Rückkehr der Beamtin oder des Beamten in den Landesdienst abzuwägen.

Die Nds. SUrIVO enthält für den Urlaub in anderen Fällen keine Höchstdauer. In analoger Anwendung an die im Beamtenrecht festgelegte Beurlaubungsdauer (§ 44 b BRRG und §§ 80 d und 87 a NBG) soll die Dauer von Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge grundsätzlich auf zwölf Jahre begrenzt werden, bei Beamtinnen und Beamten im Schuldienst darüber hinaus noch bis zum Ende des dann laufenden Schulhalbjahres, bei Lehrkräften im Auslandsschuldienst nach dem RdErl. des MK vom 7. 4. 2005 (SVBl. S. 238), geändert durch RdErl. vom 1. 6. 2005 (SVBl. S. 325), für die Dauer der Erst-, Zweit- und ggf. Drittvermittlung, bei Tätigkeit für eine Fraktion bis zum Ende der Legislaturperiode.

5. Zu § 14 – Bezüge –

5.1 Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nds. SUrIVO entfallen für die Zeit eines Sonderurlaubs Stellenzulagen i. S. des § 42 Abs. 3 BBesG, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung gezahlt werden. Entsprechend der Nummer 42.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) entfallen somit sämtliche Stellenzulagen, außer denen nach den Vorbemerkungen

Nr. 25 (Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Techniker)

und

Nr. 27 (Allgemeine Stellenzulage)

zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage 1 zum BBesG).

Die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal) fällt als Stellenzulage i. S. des § 42 Abs. 3 BBesG nur dann unter die Regelung des § 14 Abs. 2 S. 1 Nds. SUrIVO, wenn sie während der Dauer der Verwendung als Luftfahrzeugführer oder als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige gewährt wird (Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 1). Eine nach Beendigung weitergewährte Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 2) bleibt hingegen von § 14 Abs. 2 Satz 1 Nds. SUrIVO unberührt, weil sie unabhängig von einer bestimmten Verwendung zusteht.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nds. SUrIVO können Stellenzulagen sowie Ausgleichszulagen, die anstelle von Stellenzulagen gezahlt werden, weitergezahlt werden, wenn der Sonderurlaub unter voller Weitergewährung der Bezüge einen Monat nicht überschreitet. Diese zeitliche Begrenzung gilt entsprechend der Nummer 42.3.11.1 BBesGVwV nicht bei einer Erkrankung oder Heilkur.

In die Urlaubsbewilligung ist außer bei Urlaub zur Durchführung einer Kur nach § 9 b Nds. SUrIVO und außer in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 4 Nds. SUrIVO aufzunehmen,

- a) wenn der Sonderurlaub einen Monat überschreitet oder wenn die Bezüge nur teilweise weitergewährt werden, der Hinweis, dass der Sonderurlaub zum Wegfall der genannten Stellenzulagen führt;
- b) falls der Bewilligungszeitraum bei Empfängerinnen und Empfängern der genannten Stellenzulagen einen Monat nicht überschreitet, folgende Sätze:

„Stellenzulagen i. S. des § 42 Abs. 3 BBesG, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung gezahlt werden, werden unter der Bedingung gewährt, dass der Sonderurlaub — einschließlich einer eventuellen Verlängerung — einen Monat nicht überschreitet (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nds. SUrIVO). Andernfalls sind die Zulagen vom ersten Tag des Gesamturlaubs an zurückzuzahlen.“

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Bei der Entscheidung über die Weitergewährung der Zulagen handelt es sich um eine besoldungsrechtliche Angelegenheit i. S. des § 192 Abs. 4 Satz 2 NBG.

Überschreitet der Sonderurlaub infolge einer Verlängerung die Dauer von einem Monat, so sind die Stellenzulagen nach § 98 a NBG zurückzufordern.

5.2 Für die Weitergewährung von Erschwerniszulagen i. S. des § 47 BBesG gilt § 19 der Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV). Soweit in den §§ 20 bis 26 EZuLV nichts anderes bestimmt ist, wird die Zulage bei Gewährung eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; bei einer Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, darüber hinaus bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

Die zeitlichen Beschränkungen gelten nicht bei einem Dienstunfall i. S. des § 37 BeamtVG („qualifizierter Dienstunfall“), d. h., auch bei längeren Unterbrechungszeiten wird die Erschwerniszulage (§ 19 Abs. 2 EZuLV) weitergezahlt.

II. Der Region Hannover, den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden und Landkreise
sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 45

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2005)

Bek. d. MI v. 19. 1. 2006 — 33.21-05601/4-3 —

Für das Haushaltsjahr 2005 beträgt
der Gemeindeanteil an der
Einkommensteuer — einschließlich
eines Restes aus dem
Haushaltsjahr 2004 — 1 592 138 132,03 EUR.

Zu den Zahlungsterminen
1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2005
wurden insgesamt 1 601 194 318,00 EUR
gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2006
eine Rückzahlung von 9 056 185,97 EUR
ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge
ist ein Betrag von 1 592 137 076,00 EUR
zugrunde gelegt worden, um eine
bei der Festsetzung der Schlüssel-
zahlen entstandene geringfügige
Rundungsdifferenz ausgleichen zu
können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2005 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2005, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussabrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Verordnung vom 22. 7. 2003 (Nds. GVBl. S. 298), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 47

C. Finanzministerium

Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)

RdErl. d. MF v. 19. 12. 2005 — 12-040 31 —

— VORIS 64000 —

Bezug: RdErl. d. MF v. 16. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 81)
— VORIS 64000 —

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Haushaltsführung richtet sich insbesondere nach dem Haushaltsgrundsatzgesetz (HGGrG), der LHO, den VV zur LHO, dem HG einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 2 zum HG), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Richtlinie und ggf. nach gesonderten Erlassen.

Darüber hinaus sind die Vorläufigen Bestimmungen für die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen des Landes Niedersachsen über den automatisierten Haushaltsvollzug ab Haushaltsjahr 2000 des MF vom 8. 12. 1999 — 253-02823/1, 252-2004/11 — (ADV-HV-Best.) zu beachten.

Nachfolgende Regelungen gelten auch für Sondervermögen des Landes. Soweit für Landesbetriebe keine Spezialregelungen bestehen, sind diese Vorschriften analog anzuwenden.

2. Bei der Mittelbewirtschaftung sind insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Bei der Beurteilung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern — soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) — die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen.

2.1 Haushaltsrechtliche Ermächtigungen (z. B. der LHO, des HG oder dieser Richtlinie) gelten auch für die nachgeordneten Behörden. Damit soll die Eigenverantwortung gestärkt und den Mittel bewirtschaftenden Dienststellen eine flexible Haushaltsführung ermöglicht werden. Soll in Einzelfällen davon abgewichen werden, ist dies in den Kassenanschlägen oder besonderen Verfügungen anzugeben.

2.2 Bis zur Übermittlung der beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne durch das MF bzw. bis zur Verteilung auf die nachgeordneten Dienststellen durch die obersten Landesbehörden (§ 34 LHO) sind die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung analog anzuwenden.

2.3 Bei der Verteilung von Haushaltsmitteln ist Nummer 4.4 der ADV-HV-Best. zu beachten. Die technische Haushaltsmittelverteilung muss dabei der schriftlichen Mittelverteilung

entsprechen. In ein bei Bedarf abwandelbares, jedoch übersichtlich zu gestaltendes Schema sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Kapitel: ...

Titel	Betrag der Zuweisung	Betrag der Zurückziehung	Insgesamt zugewiesene Haushaltsmittel
	EUR	EUR	EUR

2.4 Werden Titel zur Bewirtschaftung zugewiesen, die von der Haushaltsmittelüberwachung ausgenommen sind, darf kein Betrag angegeben werden.

2.5 Abweichend von den VV zu § 34 LHO ist es zulässig, dass die obersten Landesbehörden im Rahmen der Verteilung der veranschlagten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen den Buchungsschlüssel M91 („Sonstige Zu- und Abgänge“) unter den nachfolgenden Voraussetzungen nutzen, um im Rahmen von bereichsübergreifenden Deckungskreisen Umschichtungen vornehmen zu können:

2.5.1 Die Freischaltung ist mit Begründung unter Angabe der Haushaltsstellen und der Bereiche beim MF zu beantragen. Die erfolgten Buchungen sind mitzuteilen; der Buchungsschlüssel wird anschließend wieder gesperrt.

2.5.2 Zu- und Abgänge müssen sich im Saldo ausgleichen.

2.5.3 Eine Umschichtung innerhalb eines Bereichs zwischen zwei verschiedenen Titeln wird im Einzelfall nur zugelassen, wenn der entsprechende Deckungskreis technisch oder aus Performancegründen nicht rechenbar ist.

2.5.4 Umschichtungen innerhalb von Titelgruppen sind ausdrücklich untersagt.

2.5.5 Bei einzelplanübergreifenden Umschichtungen im Bereich der GA-Mittel ist die Gegenbuchung von der oder dem Beauftragten für den Haushalt des empfangenden Einzelplans formlos zu bestätigen.

2.5.6 Dürfen gemäß Nummer 3.1 Satz 2 bereits vor dem Eingang von zweckgebundenen Einnahmen die entsprechenden Ausgaben verausgabt werden, ist beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen, da eine Zuweisung der Mittel mit dem dafür vorgesehenen Buchungsschlüssel MA1 erst nach Eingang der Einnahmen möglich ist. Die Mittelüberwachung hat solange manuell zu erfolgen.

2.6 Sofern im Haushaltsplan Deckungs- oder Korrespondenzkreise durch ***-Haushaltsvermerke (HV) oder durch für verbindlich erklärte Erläuterungen ausgebracht worden sind, ohne diese technisch im Haushaltsaufstellungssystem (HPS) einzugeben, dürfen im HVS dem Inhalt des HV entsprechende so genannte Ressortdeckungs- bzw. Korrespondenzkreise eingerichtet werden, damit die Mittelkontrolle genutzt werden kann.

Im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung ist zu prüfen, ob diese Haushaltsvermerke entsprechend im HPS eingegeben werden können.

2.7 Neben dem formlosen Antrag auf Umsetzung von Planstellen gemäß § 50 LHO ist die Erfassung der Umsetzung der Mittel durch die obersten Landesbehörden auch über das Haushaltsführungssystem (HFS) vorzunehmen. Die Einwilligung bzw. der Bescheid des MF wird von den Spiegelreferaten in Durchschrift zusammen mit der Veränderungsanzeige zu Beschäftigungsvolumen/Budget/Stellen intern an das für die Datenpflege in Puma zuständige Referat übersandt.

3. Bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ausgaben gelten folgende Einschränkungen:

3.1 Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen geleistet werden. Werden die Drittmittel aus einem öffentlichen Haushalt gezahlt, darf die Ausgabe bereits vor dem Eingang der Einnahme geleistet werden, wenn

3.1.1 eine Verpflichtung zur Zahlung besteht,

3.1.2 eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung eine vorzeitige Zahlung gebietet,

3.1.3 der Drittmittelgeber durch entsprechenden Anerkennungsbescheid die Kostenerstattung bereits rechtsverbindlich zugesagt hat oder

3.1.4 der Drittmittelgeber die Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstatten muss.

Geht die Erstattung nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr ein, ist in der Haushaltsrechnung ein Einnahmerest nachzuweisen.

Drittmittel in diesem Sinne sind u. a. auch Mittel der EU, der Deutschen Forschungsgesellschaft und der Volkswagen-Stiftung.

Sind für denselben Förderbereich sowohl Landesmittel als auch Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen (z. B. Toto-/Lottomittel) veranschlagt, so dürfen die Landesmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen der Zulässigkeit voll verfügt worden ist.

3.2 Ausgaben, die ausschließlich zur Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) veranschlagt sind, dürfen nur geleistet werden, soweit diese VE gemäß § 38 Abs. 2 LHO in den Vorjahren freigegeben worden ist und Verpflichtungen hieraus eingegangen worden sind, die im laufenden Haushaltsjahr zu erfüllen sind.

Wurde im Vorjahr keine Verpflichtung eingegangen, obwohl die Freigabe nach § 38 Abs. 2 LHO vorgelegen hat, darf über die Barmittel für denselben Zweck verfügt werden. Liegt die Freigabe nicht vor, sind die Barmittel gesperrt.

3.3 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur geleistet werden, soweit dies zur Bindung von freigegebenen Mitteln Dritter erforderlich ist. Als gemeinsame Finanzierungen sind neben Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b GG alle Aufgaben anzusehen, an deren Finanzierung sich neben dem Land Dritte beteiligen. Auf die Bezeichnung der Finanzierungsbeitragung (z. B. Komplementärmittel) kommt es dabei nicht an.

Verringert der Dritte seine Mittel, sind auch die Landesmittel im selben Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabeermächtigungen sind gesperrt.

3.4 Zu § 40 Abs. 1 LHO: Eine Maßnahme von finanzieller Bedeutung liegt vor, wenn die finanziellen Auswirkungen mehr als 250 000 EUR pro Jahr betragen. Über- oder außertarifliche Leistungen (außertarifliche Eingruppierungen) an Landesbedienstete sowie Fälle der VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO bedürfen stets der Einwilligung des MF.

Die Vorschriften des § 37 LHO bleiben unberührt.

3.5 Die Bewirtschaftung der Mittel im HWS hat grundsätzlich mit eingeschalteter Mittelkontrolle auf Abweisung zu erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen kann das Umstellen des Schalters am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

II. Freigaben

4. Ergänzend zu Nummer 3 werden hiermit gemäß § 34 Abs. 4 LHO folgende Freigaben erteilt:

4.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen bis zur Höhe des Ansatzes geleistet werden, sofern für denselben Zweck in einem der drei zurückliegenden Jahre Ausgaben veranschlagt waren oder die Mittel zur Abdeckung einer VE benötigt werden. Dabei ist Nummer 3.2 zu beachten.

4.2 Soweit Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 mit anderen Ausgaben deckungsfähig sind, gilt die Einwilligung gemäß § 34 Abs. 4 LHO über die Nummer 4.1 hinaus als erteilt, wenn

4.2.1 Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 oder aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze,

4.2.2 Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5, 6 und 9 aus ersparten Mitteln der Hauptgruppen 7 und 8 geleistet werden sollen, bis zur Höhe der verfügbaren Ansätze, höchstens jedoch bis zu 250 000 EUR.

5. Die Einwilligung gilt außerdem in Fällen als erteilt, in denen Darlehen aufgrund einer dem Grunde und der Höhe nach feststehenden gesetzlichen Verpflichtung aus Mitteln der Hauptgruppe 8 zur Verfügung gestellt werden sollen.
6. Gemäß § 38 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung zur Inanspruchnahme von VE erteilt, sofern der im Haushaltsplan ausgebrachte Betrag 1 000 000 EUR nicht übersteigt.

III. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

7. Gemäß § 37 LHO wird hiermit unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO für folgende Fälle allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu leisten (ggf. ist vorab unter den Voraussetzungen der Nummer 10 formlos beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am jeweiligen Titel zu beantragen); von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann in diesen Fällen abgesehen werden:
- 7.1 Bei einer Überschreitung des Ansatzes bis zu 100 EUR je Titel; bei Deckungskreisen gilt dieser Betrag für den gesamten Deckungskreis.
- 7.2 Bei Zahlungen für bereits vorhandenes Personal bei folgenden Titeln:
- 7.2.1 soweit es sich um die Zahlung von Vertretungszulagen gemäß § 24 Abs. 2 BAT und § 9 Abs. 2 MTArb handelt (ohne Titelgruppen),
- 7.2.2 427 ..., soweit für Praktikantinnen und Praktikanten Mehrausgaben aufgrund tarifvertraglicher Beschäftigungsentgelte oder aufgrund abweichender Hebesätze oder etwaiger Nachentrichtungen höherer Pflichtbeiträge in der Renten-, Angestellten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung entstehen,
- 7.2.3 aus Titeln der Gruppen 441, 443, 446 und im Kapitel 06 08 die Titel 685 05, 685 06 und 685 07,
- 7.2.4 aus Titeln der Gruppe 863, soweit es sich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten gemäß VV zu § 87 NBG (VV zum NBG, Gem. RdErl. vom 25. 11. 1993, Nds. MBl. S. 93, zuletzt geändert durch RdErl. vom 15. 3. 2000, Nds. MBl. S. 258) oder Nummer 4 des Gem. RdErl. vom 9. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 265) handelt. Die Rückflüsse sind bei einem Titel der Gruppe 182 (Rückflüsse aus Darlehen an Landesbedienstete für Rechtsschutz) im jeweiligen Kapitel zu vereinnahmen.
- 7.3 Bei den Titeln 427 39 bzw. 682 39 bei Beschäftigung von Ersatzkräften während der Zeit des Mutterschutzes von Landesbediensteten (mit Ausnahme der Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen und des Personals in Titelgruppen).
- 7.4 Bei den Titeln 453 ..., soweit die Zusage von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen zwingend notwendig ist.
- 7.5 Bei Titel 459 10 in den Kapiteln 11 16 bis 11 18 (Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte) sowie bei den Titeln der Gruppe 532. Zu erwartende Haushaltsüberschreitungen von mehr als 250 000 EUR haben die obersten Landesbehörden dem Finanzministerium vorab mitzuteilen.
- 7.6 Beim Titel 546 02 (Entschädigungen und Ersatzleistungen an Dritte) und bei Titeln der Gruppe 681 für Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte bis zur Höhe von 5 000 EUR im Einzelfall.
- 7.7 Bei den Titeln 546 05, 711 05, 812 05 und 682 09 (Zuführungen an Landesbetriebe für Ausgaben zum Ausgleich bei Inanspruchnahme in Schadensfällen) zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind, bis zu 50 000 EUR, außerhalb des Kapitels 06 04 und des Einzelplans 20.
- 7.8 Bei außerplanmäßigen Titeln, die aus haushaltssystematischen Gründen in Deckungskreisen eingerichtet und nicht zusätzlich dotiert werden, sofern die Mehrausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet werden.

Für die Einrichtung solcher Titel gilt Nummer 9 entsprechend.

- 7.9 Bei außerplanmäßig zufließenden zweckgebundenen Einnahmen kann neben dem Einnahmetitel ein entsprechender Ausgabebetitel mit einem außerplanmäßigen Korrespondenzvermerk eingerichtet werden, damit diese Einnahmen zweckentsprechend verausgabt werden können (siehe Nummer 9).
8. Hinsichtlich über- oder außerplanmäßiger Ausgaben und VE ist Folgendes zu beachten:
- 8.1 Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 37 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen.
- In den Anträgen ist zu bestätigen, dass
- 8.1.1 die Ausgabe nicht bis zur Verkündung des nächsten HG zurückgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHO),
- 8.1.2 bei der Ermittlung des Mehrbedarfs alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HG, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt worden sind und
- 8.1.3 die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, noch nicht in Auftrag gegeben bzw. noch keine Verpflichtung eingegangen worden ist.
- 8.2 Damit über- oder außerplanmäßig bewilligte Ausgaben noch im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden können, ist von Anträgen nach dem 30. November grundsätzlich abzusehen, sofern die Ausgaben nicht zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich sind.
- 8.3 Als Einsparung dürfen nicht herangezogen werden:
- 8.3.1 zwangsläufige Minderausgaben z. B. aufgrund fester Dotationen beim Wegfall der Mittel Dritter,
- 8.3.2 Minderausgaben wegen Verlagerung des Mittelabflusses in die Folgejahre,
- 8.3.3 Minderausgaben innerhalb der Deckungskreise nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO, auch wenn sie durch zeitweilig nicht besetzte Stellen entstehen, weil sie bereits bei der Veranschlagung sowie der Bemessung der globalen Verstärkungsmittel berücksichtigt worden sind,
- 8.3.4 Minderausgaben bei aus Vorjahren übertragenen Ausgaberesten,
- 8.3.5 Minderausgaben, soweit sie der Erwirtschaftung von globalen Minderausgaben dienen.
- 8.4 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen sind zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen.
- Um dies zu gewährleisten, ist bei anfechtbaren Urteilen alsbald nach Zustellung zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Sobald feststeht, dass ein Rechtsmittel nicht in Betracht kommt und keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist **sofort** ein Antrag nach § 37 LHO zu stellen.
- Unabhängig von dem Eingang der Einwilligung des MF ist jedoch Zahlung zu leisten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- Bei Urteilen, die keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, ist sofort nach Zustellung des Urteils Zahlung zu leisten. Gleichzeitig sind etwa erforderliche Zustimmungen zu der Haushaltsausgabe zu beantragen. Gegebenenfalls ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen.
- 8.5 Bereits bei der Antragstellung auf über- oder außerplanmäßige VE ist die Einsparstelle für die Deckung des Abflusses der Mittel in den Folgejahren anzugeben. Ein erneuter Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist dann nicht mehr erforderlich.
9. Außerplanmäßige Einnahmetitel können von den obersten Landesbehörden selbsttätig im Haushaltswirtschaftssystem (HWS) eingerichtet werden und stehen sofort für Buchungen zur Verfügung.

Außerplanmäßige Ausgabetitel sowie Korrespondenz- oder Deckungskreise, für die eine allgemeine Einwilligung in dieser Richtlinie erteilt worden ist, sind nach der Einrichtung im HWS zusätzlich formlos beim MF zu beantragen. Sie stehen erst nach der technischen Einwilligung des MF für Buchungen zur Verfügung.

Nachgeordnete Dienststellen haben die Einrichtung bei den zuständigen obersten Landesbehörden zu beantragen. Die Zweckbestimmung ist den jeweiligen Mittel bewirtschaftenden Stellen bekannt zu geben.

In aufeinander folgenden Jahren dürfen außerplanmäßige Titel nur mit identischer Zweckbestimmung ausgebracht werden.

10. Für die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nach den vorstehenden allgemeinen Einwilligungen sind die entsprechenden Mittel von den obersten Landesbehörden grundsätzlich im HFS einzubuchen, so dass die Bewirtschaftung mit Mittelkontrolle erfolgen kann.

Lediglich bei den Freigaben, die technisch nicht abzubilden sind (Nummern 7.1, 7.2.1, 7.2.2, 7.6 und 7.8), ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen.

Darüber hinaus ist das Ausschalten der Mittelkontrolle nur zulässig, wenn die erforderliche Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würde.

IV. Erwirtschaftung globaler Minderausgaben

11. Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist frühzeitig sicherzustellen, dass insbesondere ressortspezifische globale Minderausgaben erwirtschaftet werden.

11.1 Die Heranziehung der Personalkostenbudgets zur Erwirtschaftung der ressortspezifischen globalen Minderausgaben sowie zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 LHO ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MF.

11.2 Bei einem Titel der Gruppe 549 veranschlagte globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben sind grundsätzlich durch Einsparungen bei anderen nicht einnahmeabhängigen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zu erwirtschaften. Einsparungen bei anderen konsumtiven Ausgaben sind nur im Rahmen eines Antrags auf überplanmäßige Ausgaben nach § 37 LHO zulässig.

11.3 Entsprechendes gilt, wenn zentral veranschlagte globale Minderausgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs auf die Einzelpläne verteilt werden.

V. Haushaltstechnische Verrechnungen

12. Aus der Definition der haushaltstechnischen Verrechnungen in den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen ergibt sich, dass die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen müssen. Das gilt sowohl für Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie für Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben mit zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) als auch für durchlaufende Posten. Um das zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

12.1 Bei der Erfassung der Kassenanordnungen im HWS sind die jeweiligen korrespondierenden Titel anzugeben.

12.2 Einnahmen und Ausgaben der haushaltstechnischen Verrechnungen sind in den Büchern desselben Haushaltsjahres zu buchen.

12.3 Ausgaben aus einem Titel der Obergruppe 98 sind ausschließlich für den entsprechenden Titel der Obergruppe 38 bestimmt.

12.4 Sofern Abführungen an den Einzelplan 13 geleistet werden, hat die abführende Dienststelle auch die Annahmearbeitung zu erfassen. Die entsprechende Zugriffsberechtigung im HWS für den Bereich 361 ist beim zuständigen Beauftragten für den Haushalt rechtzeitig zu

beantragen. Die Sätze 1 und 2 gelten **nicht** für Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements.

13. Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98, die in Deckungskreisen veranschlagt sind, dürfen nicht für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln des Deckungskreises verwendet werden.

14. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen bei den Titeln der Obergruppe 98 geleistet werden, soweit bei einem Titel der Obergruppe 38 entsprechende Einnahmen eingehen und kein Korrespondenzvermerk zu einem anderen Ausgabetitel besteht.

Sie sind formlos auf dem Dienstweg beim MF zu beantragen; ein Ausschalten der Mittelkontrolle ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Entsprechender Mehrbedarf ist bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für Titel der Gruppe 682, soweit der jeweilige Landesbetrieb entsprechend höhere Abführungen an den Einzelplan 13 vornimmt.

VI. Personalausgaben

15. Bei den Titeln der Obergruppen 42 und 43 können zwangsläufige Mehrausgaben, soweit sie unmittelbar durch besoldungs- und versorgungsrechtliche sowie tarifvertragliche Neuregelungen (einschließlich Erhöhung von Anwärterbezügen) bedingt sind, geleistet werden. Das gilt nicht für Ausgaben in Titelgruppen.

16. Schadensersatzleistungen wegen Fürsorgepflichtverletzungen sind aus dem jeweiligen Personaltitel zu zahlen.

17. Bei Abweichungen von den Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen gemäß § 49 Abs. 7 LHO ist der Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs durch eine dauerhafte Einsparung im Stellenbereich des jeweiligen Einzelplans zu erbringen. In besonders begründeten Fällen kann die Einsparung für den laufenden Haushalt, bei Zweijahreshaushalten für beide Jahre, ausnahmsweise auch außerhalb des Stellenbereichs, danach aber im Stellenbereich erfolgen. Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist anhand der Tabelle der standardisierten Durchschnittssätze in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

18. Von der vorgenannten Regelung sind die in Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen genannten Fälle ausgenommen. In diesen Fällen ist lediglich eine Einsparung für das laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen. Das gilt auch bei Stellen für Hilfskräfte für besonders betroffene Schwerbehinderte, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose) mit der Maßgabe, dass die Einsparung in jedem Fall außerhalb der Hauptgruppe 4 erfolgen kann. Sofern durch die Hauptfürsorgestelle aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Arbeitgeberhilfen gezahlt werden, vermindert sich der einzusparende Betrag entsprechend.

VII. Mehrarbeitsvergütungen usw.

19. Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieses zwingend geboten ist und Haushaltsmittel dafür veranschlagt oder über- oder außerplanmäßig bereitgestellt sind.

Mehrarbeitsvergütungen usw. an Bedienstete, die Beschäftigungsentgelte, Entschädigungen usw. aus der Gruppe 427 (z. B. Vertretungs- und Aushilfskräfte, katechetische Lehrkräfte) erhalten, sind ebenfalls bei den Titeln 422 06, 425 06 oder 426 06 nachzuweisen. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Zeitzuschlägen, die aufgrund angeordneter Überstunden unter Gewährung von Freizeitausgleich zu leisten sind.

Mehrarbeitsvergütungen usw. für aus Titelgruppen vergütetes Personal sind in der Titelgruppe nachzuweisen.

Sofern in Arbeitsverträgen regelmäßige Arbeitszeiten vereinbart wurden, die über die tarifvertraglich festgelegte regel-

mäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen (vgl. § 15 Abs. 2 bis 4 BAT/MTArb und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu), dürfen — aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung — die Entgelte für die gesamte arbeitsvertraglich festgelegte regelmäßige Arbeitszeit bei den jeweiligen Titeln für laufende Zahlungen (z. B. Titel 425 01 oder 426 01) gebucht werden. Vergütungen und Löhne für Leistungen, die über diese regelmäßigen Arbeitszeiten hinausgehen (Überstunden), sind bei den Titeln 425 06 und 426 06 nachzuweisen.

VIII. Aushilfskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Zusatzjobs bzw. „Ein-Euro-Jobs“)

20. Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind die Personalkosten bei dem jeweiligen Kapitel aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten.

Der Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers ist bei einem Einnahmetitel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen.

Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit im Haushaltsplan keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Die Leistung unabweisbar notwendiger Ausgaben wird hiermit unter der Voraussetzung zugelassen, dass den Ausgaben in gleicher Höhe Erstattungen gegenüberstehen oder entsprechende Mittel an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans eingespart werden.

21. Sofern eine Maßnahme nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Zusatzjobs) bewilligt wurde, sind die Mehraufwandsentschädigungen beim jeweiligen Kapitel bei einem Titel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen und aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten. Die Höhe der Ausgaben darf die der Einnahmen nicht übersteigen. Sofern erforderlich, sind die Titel außerplanmäßig einzustellen. Die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt hiermit als erteilt; es wird hierzu auf Nummer 7.8 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Zusatzjobs je Hilfeempfangerin oder Hilfeempfänger grundsätzlich auf sechs Monate befristet ist und die wöchentliche Beschäftigungszeit 30 Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

IX. Reisekosten

22. Bei Dienstreisen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

22.1 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit eher repräsentativem Charakter kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

22.2 Bedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

22.3 Bei Fortbildungsreisen darf Reisekostenvergütung nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme ausschließlich im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist. Liegt die Teilnahme nur teilweise im dienstlichen Interesse, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die Auslagen nur nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden. Die Reisekosten für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

22.4 Landeseigene Gästezimmer dürfen an Gäste von Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 52 LHO überlassen werden. Die Entgelte für Gästezimmer sind in regelmäßigen Zeitabständen — etwa alle zwei Jahre — auf Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

X. Kraftfahrdienst

23. Beim Ausscheiden eines Berufskraftfahrers oder einer Berufskraftfahrerin ist zu prüfen,

- ob ein Dienstfahrzeug weiterhin erforderlich ist und
- ob die frei gewordene Stelle eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

Gegebenenfalls ist die Stelle bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

XI. Zuwendungen

24. Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Ministerien ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepraxis nicht durch eine Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe von notwendigen Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit die Ministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in das einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

25. Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.

Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen.

Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden — ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden — Hinweis zu ergänzen:

„Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.“

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

26. Zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes gefördert werden, ist der RdErl. vom 29. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1001) zu beachten.

27. Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geltenden Vergabevorschriften (§ 55 LHO), insbesondere die Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) und sonstige Leistungen (VOL), sind auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen verbindlich. Mit den dort im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs getroffenen Vorgaben wird das in den Zuwendungsvorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen konkretisiert.

Die Bewilligungsbehörden haben stets nach Maßgabe der VV Nr. 8 zu § 44 LHO bei der Feststellung von Vergabeverstößen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist. Die erfolgte Ermessensausübung bedarf der Dokumentation durch Nennung der für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in dem zu fertigenden Widerrufsbescheid. Wird von der Erteilung eines Widerrufs und/oder der Rückforderung der Zuwendung abgesehen, sind die dafür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung ermittelten Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

28. Werden Zuwendungen von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von Rückforderungen, zurückgegeben, sind diese Beträge bei einem Titel der Gruppe 119 zu vereinnahmen. Das gilt auch, wenn die Ausgabeermächtigung, aufgrund derer die Zuwendung geleistet wurde, übertragbar ist.

Abweichend hiervon dürfen zurückgezahlte Zuwendungen (ohne Zinsen) von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit

- 28.1 für die Zuwendungen zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen (z. B. Toto-/Lottomittel, Spielbankmittel, Mittel Dritter),
- 28.2 die Zuwendungen im Rahmen von gemeinsam finanzierten Aufgaben (z. B. bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Dritte (z. B. Bund) ebenso verfährt oder
- 28.3 die Zuwendungen nur deswegen zurückgezahlt werden, weil sie nicht in der Zwei-Monate-Frist verwendet werden können und später im Rahmen des Zuwendungsabrufs erneut ausgezahlt werden sollen.

Die Ausnahmen gelten auch für die Fälle, in denen die Zuwendungen nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt worden sind, zurückgezahlt werden.

XII. Erstattungen

29. Erstattungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 HG sind von der Ausgabe abzusetzen, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen. Anderenfalls sind die Erstattungen bei den entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen.

Sieht der Haushaltsplan keinen entsprechenden Einnahmetitel vor, sind die Einnahmen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Titel 119 01 nachzuweisen.

29.1 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 HG sind Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

29.2 Darüber hinaus sind von der Ausgabe abzusetzen:

- 29.2.1 Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen nach § 37 Abs. 2 BAT,
- 29.2.2 Erstattung von Umlagen durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
- 29.2.3 Erstattung der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen,
- 29.2.4 Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz.

30. Schadensersatzleistungen von Dritten sind grundsätzlich bei den Einnahmetiteln zu vereinnahmen. Das gilt auch für Schadensersatzleistungen für Personalausgaben, da diese lediglich den Berechnungsmaßstab für den Schaden des Landes darstellen.

31. Pauschalierte Erstattungen der Kosten aus der Nutzung von Dienstwohnungen nach den Niedersächsischen Dienstwohnungsvorschriften (NDWV) (RdErl. vom 1. 9. 2004, Nds. MBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung, die zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung erhoben werden, dürfen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Dienstwohnungsvergütungen vereinnahmt werden. Von einer Ausgabeabsetzung kann dann abgesehen werden.

32. Abweichend von VV Nr. 4 zu § 61 LHO haben die übrigen Dienststellen der Landesverwaltung für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Gebühren zu erstatten.

33. Erstattungen von Landesbetrieben für Versorgung und Landesunfallkasse sind entsprechend der Veranschlagung pauschal bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres an den Einzelplan 13 vorzunehmen. Eine Spitzabrechnung entfällt.

XIII. Erhebung von Einnahmen

34. Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen in jeder nur möglichen Weise zu einer schnelleren Erhebung und Einziehung der Forderungen des Landes beitragen. Folgende Hinweise sind zu beachten:

34.1 Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen — z. B. durch Anpassung der Gebühren — zu überprüfen und auszuschöpfen.

34.2 Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. §§ 58, 59 LHO) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Erhebung von Gebühren, bei der grundsätzlich einheitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugschadens.

34.3 Es ist unzulässig, Kassenmittel des Landes — wenn auch nur vorübergehend — auf ein privates Girokonto einzuzahlen.

34.4 Beträge, die Zahlungspflichtige vor auszahlen, sind unverzüglich dem Landshaushalt zuzuführen.

XIV. Kleinbeträge

35. Die Zahlung oder die Erhebung von sich wiederholenden Kleinbeträgen ist unwirtschaftlich. Soweit der Zahlungszweck nicht durch eine angemessene einmalige Zahlung zu erreichen ist, sollen mit den Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfängern bzw. den Zahlungspflichtigen größere Zahlungsabstände vereinbart werden.

XV. Neue Steuerungsinstrumente

36. In Verwaltungsbereichen, in denen eine Budgetierung nach § 17 a LHO oder andere neue Steuerungsinstrumente wie z. B. PKB eingesetzt werden, ist die HFR entsprechend anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind. Für budgetierte Verwaltungsbereiche sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

36.1 Die Bewirtschaftung der Budgets richtet sich nach den Regelungen in Nummer 3 des Anwendungserlasses zu § 17 a LHO. Dabei kommt dem Abschluss einer Zielvereinbarung besondere Bedeutung zu.

36.2 Für die Buchung von Ist-Einnahmen und -Ausgaben ist regelmäßig der (reduzierte) Titelbestand ausreichend. Personalausgaben sind, soweit sie das Personalkostenbudget betreffen, weiterhin bei den ausschließlich dafür vorgesehenen PKB-Titeln (422 .., 425 .. und 426 ..) zu buchen.

36.3 Bei der Mittelkontrolle sind Ermächtigungen zu Mehrausgaben oder Verpflichtungen zur Erwirtschaftung von Minderausgaben, die aus Mehr- bzw. Mindereinnahmen resultieren, aus Performancegründen im HVS nicht in einen automatischen Korrespondenzkreis einzubeziehen, sondern unterjährig manuell zu verteilen oder zu sperren.

XVI. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten aus dem Vorjahr

37. Verwahrungen und Vorschüsse sind **zeitnah** abzuwickeln. Darüber hinaus haben die Beauftragten für den Haushalt die Pflicht, **regelmäßig** schwebende Kassenanordnungen und interne Aufträge sowie offene Posten zu überprüfen.

Das gilt insbesondere für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf die so genannten Folgetitel

(119 30 und 546 30) übertragen worden sind. Am Jahresende verbleibende Ist-Ausgaben bei diesen Titeln sind in der Haushaltsrechnung als ungenehmigte über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Fall von erteilten Abbuchungsermächtigungen ggf. rechtzeitig das neue Kassenzeichen mitgeteilt wird.

XVII. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

38. Der Landtag hat wiederholt in scharfer Form Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen gerügt. Insbesondere wurden folgende Verstöße beanstandet:

- Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF,
- Inanspruchnahme von nicht übertragbaren Ausgabeansätzen ohne Empfang der Gegenleistung im laufenden Haushaltsjahr,
- Abgabe unrichtiger Bescheinigungen über die sachliche Richtigkeit,
- kurzfristige Verausgabung insbesondere von nicht übertragbaren Mitteln kurz vor Jahreschluss („Dezemberfieber“), Zahlungen vor Fälligkeit.

Es ist sicherzustellen, dass derartige Verstöße unterbleiben. Bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF ist stets zu prüfen, ob ein Schaden entstanden ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob Regress geltend gemacht werden kann. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die obersten Landesbehörden haben dem MF über das Ergebnis der Regressprüfung zu berichten, soweit die ungenehmigten Haushaltsüberschreitungen 500 EUR übersteigen.

Der Bericht entfällt, wenn das Ergebnis der Regressprüfung noch in der Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr dargestellt werden kann.

39. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist in der durch § 9 LHO gebotenen Weise zu beteiligen.

Alle in Betracht kommenden Bediensteten sind durch die Leiterinnen oder Leiter der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Versäumnissen in der Aufsicht und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens müssen die dafür verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, dass sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden.

XVIII. Schlussbestimmungen

40. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 47

Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)

RdErl. d. MF v. 20. 12. 2005 — 12-00 22.10 —

— VORIS 64000 —

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 9)
— VORIS 64000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.6 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Satzes 1 wird der Klammerzusatz „(bei der Einwilligung des MF in das Haushaltsführungssystem

—HFS — handelt es sich lediglich um ein technisches Erfordernis)“ eingefügt.

2. Nummer 6.1.1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach dem Wort „gelten“ ein Komma und die Worte „soweit kein anderweitiger Ausgleich herbeigeführt werden kann,“ eingefügt.

3. Der Nummer 8 wird folgende Nummer 8.7 angefügt:

„8.7 Erhalten Kommunen im Zusammenhang mit Aufgabenverlagerungen an kommunale Gebietskörperschaften eine Ausgleichszulage gemäß § 6 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 389), ist die gleichzeitige Anwendung des Artikels 14 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Übernahme von Lohnempfängerinnen oder Lohnempfänger handelt oder das MF eine Ausnahme im Einzelfall erteilt hat.

Die Ausgaben für jährliche Zahlungen nach Artikel 14 Abs. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 sind beim Titel 633 20 zu buchen. Sofern erforderlich, ist der Titel analog Nummer 9 Abs. 2 HFR (Nds. MBl. 2006 S. 47) außerplanmäßig einzurichten; die Ermächtigung hierfür gilt als erteilt. Von der Einsparung der Mehrausgaben kann abgesehen werden, da die entsprechenden Minderausgaben in der HGr. 4 eintreten.“

An die
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 53

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2006

RdErl. d. MF v. 21. 12. 2005 — 12-040 32-01/2006 —

— VORIS 64000 —

Bezug: RdErl. v. 19. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 47)
— VORIS 64000 —

1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2006, dem Bezugserlass sowie den folgenden Anordnungen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das schriftliche Verfahren bei der Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben (§ 34 LHO) nach wie vor führend bleibt.

2. Auswirkungen der Einführung des EUR auf die VV zur LHO

Die in den VV zur LHO genannten Beträge sind bis zu ihrer Neufestsetzung weiterhin im Verhältnis 2 DM : 1 EUR umzurechnen.

3. Persönliche Verwaltungsausgaben

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines jeden Einzelplans die dort genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 7 Abs. 5 HG 2006 genannten Titel für Kapitel mit PKB einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt auch für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.

4. Sächliche Verwaltungsausgaben

Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RL Bau in landeseigenen Liegenschaften sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird.

5. Reisekostenansätze

Die Richtlinien des Landes über die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge sind am 31. 12. 2005 außer Kraft getreten. Vor dem Hintergrund des Zieles der Deregulierung werden keine niedersächsischen Regelungen analog der Anerkennungs-

richtlinien entwickelt sowie keine Absenkung nach einer bestimmten Kilometeraufleistung im Jahr festgelegt.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird darauf hingewiesen, dass ein Überschreiten der Reisekostenansätze des Haushaltsplans 2006 aufgrund der oben beschriebenen Änderungen der Rechtslage nicht möglich ist.

6. Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen

Bei allen Kfz-Beschaffungen ist unter Beachtung des § 7 LHO Leasing als Beschaffungsform zu prüfen. Die jeweils wirtschaftlichere Beschaffungsform (Kauf/Leasing) ist zu wählen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7. Budgetierung nach § 17 a LHO

Im Haushaltsplan 2005 sind die Haushaltsvermerke (HV) überarbeitet und inhaltlich deutlicher gegliedert worden (siehe Allgemeine Vorbemerkungen zu budgetierten Kapiteln, insbesondere Korrespondenzkreise [KK] HV 6 und HV 7).

Aus Gründen der maschinellen Verarbeitungsgeschwindigkeit (Performance) kann weiterhin eine Umsetzung dieser HV in manuelle KK notwendig sein. Die Trennung der Behandlung von Mehreinnahmen von der Behandlung von Mindereinnahmen muss dabei erhalten bleiben.

Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle, sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise dem NLBV) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422, 425 und 426.

8. Mittelkontrolle

Die beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne werden den obersten Landesbehörden voraussichtlich Ende Februar 2006 übersandt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Mittel auf der so genannten 000 010-Ebene zur Verfügung gestellt. Die Mittelkontrolle wird ca. vier Wochen später, also zum 1. 4. 2006, scharf gestellt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Neben der Schriftform ist bis zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechende Mittelverteilung im HVS vorzunehmen.

9. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 53

Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich im Haushaltsjahr 2006

RdErl. d. MF v. 22. 12. 2005 — 12-00 22.10/2006 —

— VORIS 64000 —

Bezug: RdErl. v. 19. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 494)
— VORIS 64000 03 00 00 074

1. Für das Haushaltsjahr 2006 wird im personalwirtschaftlichen Bereich folgende Bewirtschaftungsmaßnahme verfügt:

Einstellungsstopp.

1.1 Der Einstellungsstopp bleibt weiterhin bestehen. Er umfasst wie bisher alle Neueinstellungen und Übernahmen in den Landesdienst (abgesehen von so genannten Tauschversetzungen), unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Personalkostenbudgets oder aus anderen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (z. B. Mittel für Vertretungs- und Aushilfskräfte) vorgenommen werden. Als Neueinstellungen gelten

auch die Fälle, in denen befristete Dienst- oder Arbeitsverhältnisse verlängert werden, sowie Erhöhungen der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

1.2 Von dem Einstellungsstopp sind ausgenommen

- Lehrkräfte im Schulbereich,
- der Polizeivollzugsdienst,
- der Hochschulbereich,
- Personal in Landeskrankenhäusern,
- Ausbildungsverhältnisse der Referendarinnen und Referendare, der Anwärterinnen und Anwärter sowie der sonstigen Auszubildenden; soweit eine Ausbildung für den Landesbedarf vorgesehen ist, ist der rückläufige Bedarf zu berücksichtigen,
- Kräfte, die mindestens in Höhe von 75 v. H. aus Drittmitteln oder anderen zweckgebundenen Einnahmen bezahlt werden,
- Ersatzkräfte für Bedienstete, denen aus familiären Gründen (z. B. § 87 a Abs. 1 NBG) Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird oder die während der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen,
- bis zu 50 v. H. der durch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder Elternzeit frei gewordenen oder frei werdenden Stellen und Stellenanteile; diese können mit zeitlich befristeten Vertretungskräften wiederbesetzt werden, soweit dies im Einklang mit den Zielvereinbarungen sowie den Zielvorgaben steht; die Berechnung der 50 v. H. kann einzelplanweise erfolgen,
- Kräfte, die die Voraussetzung für die Gewährung von Drittmitteln sind,
- Schwerbehinderte,
- Wiedereinstellungen von regelmäßig befristeten Kräften (Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter).

1.3 Soweit die Neueinstellung von Bediensteten unterbleibt, für die die Personalausgaben in Titelgruppen bzw. Landesbetrieben veranschlagt sind, werden die dadurch frei werdenden Haushaltsmittel hiermit gesperrt.

1.4 Die Ministerien werden gebeten, auf die Empfänger von Zuwendungen und Finanzhilfen, die eine institutionelle Förderung erhalten, in ihrem Bereich so einzuwirken, dass sie entsprechend verfahren. Bei Empfängern, die eine Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung erhalten, kann der Einstellungsstopp aufgrund der Art und des Zwecks der Förderung nicht gelten. Es wird jedoch gebeten darauf hinzuwirken, dass auch in diesen Fällen beim Freiwerden von Stellen die Job-Börse Niedersachsen eingeschaltet wird.

1.5 Das MF kann auf Antrag einer obersten Landesbehörde Ausnahmen vom Einstellungsstopp zulassen. In den Anträgen ist der Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle anzugeben. Bisher erteilte Ausnahmen bleiben weiterhin gültig.

Durch Kabinettsbeschluss vom 20. 9. 2004 (umgesetzt durch RdErl. des MI vom 20. 9. 2004, Nds. MBl. S. 645) sind die Regelungen zur Job-Börse Niedersachsen optimiert worden. Hiernach sind von den Ressorts entsprechend der Zahl der entbehrlichen, aber noch besetzten Stellen (kw-Stellen) sowie durch die Reduzierung von Mitteln für Beschäftigungen (z. B. in Titelgruppen) wegfallenden, aber noch besetzten Beschäftigungspositionen Beschäftigte namentlich der Job-Börse Niedersachsen zu melden. Daher können Neueinstellungen nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen aufgrund des Anforderungsprofils (Dienstpostens) eine Vermittlung durch die Job-Börse Niedersachsen ausgeschlossen ist. Nur dann ist künftig ein Antrag auf Ausnahme vom Einstellungsstopp Erfolg versprechend.

2. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2005 sowie dieser RdErl. mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 54

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Stiftung Jugendbildung Juist

Bek. d. MS v. 22. 12. 2005 — 303.2-51777/3 —

Die LReg hat in ihren Sitzungen am 15. 11./6. 12. 2005 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung der Stiftung Jugendbildung Juist beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 55

Anlage

Satzung der Stiftung Jugendbildung Juist

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Jugendbildung Juist“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Juist.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung zur Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Volksbildung, insbesondere der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendberufshilfe, betrieblich wie außerbetrieblich, national wie international. Der Stiftungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigte Körperschaft Jugendbildungsstätte Theodor Wuppermann e. V. (Flugplatzstraße 31, 26571 Juist) verwirklicht. Die Mittel werden nur zur Unterstützung der Jugendbildungsstätte Theodor Wuppermann e. V. verwendet, solange diese vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt ist und deren Angebote grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen. Treffen diese Voraussetzungen nicht mehr auf den Verein zu, können ersatzweise weitere gemeinnützige Destinatäre durch den Stiftungsrat einvernehmlich bestimmt werden, soweit diese als Zweck die außerschulische Jugendarbeit und Jugendberufshilfe, betrieblich wie außerbetrieblich, national wie international, verfolgen. Dabei sollen soziale Werte wie Verantwortungsbewusstsein, Selbsterkenntnis und Teamarbeit sowie Kreativität gefördert werden. Auch die Weiterbildung von Multiplikatoren und Nachwuchskräften sowie die soziale und berufliche Qualifizierung arbeitsloser Jugendlicher soll unterstützt werden.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den Vermögensgegenständen, die auf die Stiftung aufgrund des Stiftungsgeschäfts als Gründungskapital übergehen. Es ist als Grundstockvermögen dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragsbringend anzulegen (eine Anlage eines Teils des Stiftungsvermögens in Aktienfonds ist erlaubt).

(2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter können dem Stiftungsvermögen zuwachsen, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sonstige geleistete Zuwendungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, wie in § 55 Abs. 1 Nr. 9 Abgabenordnung (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) geregelt. Auch kann der Stiftungsvorstand über die Bildung von freien Rücklagen gemäß § 58 Abgabenordnung (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) entscheiden.

§ 4

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Mittelverwendung

(1) Geschäftsjahr ist der 1. Oktober bis 30. September. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung.

(2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschafts- und Investitionsplan aufzustellen. Wesentliche Planabweichungen im Laufe des Geschäftsjahres sind dem Stiftungsrat in Form von angepassten Plänen unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen externen vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer und bezieht sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel.

(4) Ein sich aus dem Jahresabschluss ergebender (ordentlicher) Überschuss oder ein sich ergebender (außerordentlicher) Überschuss ist zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Die Besetzung der Stiftungsorgane kann — ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung — in einer vom Stiftungsrat zu erlassenden Wahlordnung geregelt werden; Beschlüsse des Stiftungsrats über die Wahlordnung müssen einstimmig gefasst werden.

(2) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 6

Mitgliederzahl, Amtszeit,
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und kann durch Beschluss des Stiftungsrates bis auf sechs Mitglieder erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern bei ihrer Bestellung nichts anderes bestimmt wird. Wiederbestellung ist zulässig. Mit Vollendung des 65. Lebensjahrs scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Soweit die Bestellung eines Vorstandsmitglieds im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis direkt oder mittelbar bei einem der vier Gründungstifter erfolgt, scheidet das Vorstandsmitglied bei Ende dieses Beschäftigungsverhältnisses ebenfalls aus dem Vorstand der Stiftung aus. Soweit in den Fällen der Sätze drei und vier ein Nachfolger noch nicht bestellt ist, scheidet das Vorstandsmitglied erst bei Bestellung des Nachfolgers aus dem Vorstand der Stiftung aus.

(3) Das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des Vorsitzenden des Vorstands liegt abwechselnd bei der EADS Deutschland GmbH (EADS) und der Airbus Deutschland GmbH (Airbus), das Vorschlagsrecht hinsichtlich des stellvertretenden Vorsitzenden liegt beim Land Niedersachsen. Das Vorschlagsrecht hinsichtlich des dritten Vorstandsmitglieds liegt bei EADS oder Airbus, wobei jeweils die Firma das Vorschlagsrecht ausübt, die nicht den jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands gewählt hat. Das Vorschlagsrecht hinsichtlich des vierten Vorstandsmitglieds liegt bei der Gemeinde Juist. Soweit die Stiftung ein Entsendungsrecht in Gremien von Destinatären hat, wird mangels anderweitigen einstimmigen Vorstandsbeschlusses das dritte Vorstandsmitglied entsandt.

(4) Der Stiftungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands jederzeit widerrufen, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7

Aufgabe des Vorstandes, innere Ordnung

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus. Dazu gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte in Beteiligungs-

unternehmen; (dabei kann der Vorstand die Vermögensverwaltung an einen sachkundigen Dritten, wie zum Beispiel an den Finanzbereich eines der Gründungstifter, delegieren. Die Festlegung der zulässigen Anlageformen und -instrumente bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.);

- b) die Festlegung von Art und Höhe der Zuwendungen an die Destinatäre;
- c) die Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(3) Beschlüsse des Vorstands sind im Wortlaut festzuhalten. Im Übrigen regelt der Vorstand seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst, wenn und soweit der Stiftungsrat von seinem Recht gem. § 9 Abs. 5 keinen Gebrauch macht; Für Beschlüsse über die Geschäftsordnung ist eine qualifizierte Mehrheit (75 % der Vorstandsmitglieder) erforderlich.

§ 8

Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat besteht aus anfänglich 5 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- a) den vier Mitgliedern, die von den Gründungstiftern benannt werden (1 Mitglied von EADS, 1 Mitglied von Airbus, 1 Mitglied vom Land Niedersachsen und ein Mitglied der Gemeinde Juist),
- b) dem oder der jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands der Jugendbildungsstätte Theodor Wuppermann e. V. und
- c) maximal zwei etwaigen weiteren Zustifterinnen oder Zustiftern, soweit diese jeweils mindestens ein eingezahltes Kapital, wie in § 9 Absatz 7 beschrieben, von Euro 100 000 vertreten.

(2) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats, innere Organe

(1) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen.

(2) Der Stiftungsrat kann dem Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks Weisungen erteilen. Er hat die vollen Informationsrechte entsprechend § 90 AktG; diese erstrecken sich auch auf Beteiligungsunternehmen.

(3) Der Rechenschaftsbericht des Vorstands (§ 4 Abs. 3) wird vom Stiftungsrat verabschiedet. Der Stiftungsrat beschließt alljährlich über die Entlastung des Vorstands.

(4) Folgende Maßnahmen des Vorstands in Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats:

- a) Bestellung und Abberufung geschäftsführender Organe;
- b) Bestellung von Abschlussprüfern;
- c) Beschlüsse über die Gewinnverwendung;
- d) Kapitalmaßnahmen, Liquidation sowie Änderung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags.

Der Stiftungsrat kann den Kreis der zustimmungspflichtigen Maßnahmen jederzeit einschränken oder erweitern.

(5) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstands für diesen eine Geschäftsordnung erlassen.

(6) Beschlüsse des Stiftungsrats sind im Wortlaut festzuhalten. Im Übrigen regelt der Stiftungsrat seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst; für Beschlüsse über die Geschäftsordnung ist eine qualifizierte Mehrheit (75 % der Stimmen) erforderlich.

(7) Die vier Gründungstifter erhalten jeweils eine Stimme und zusätzlich eine Stimme für je volle Euro 100 000 eingezahltes Kapital bzw. eingebrachten Sachwert. Dabei sind Gründungskapital, etwaige spätere Zustiftungen und Spenden zusammenzuzählen. Entsprechendes gilt für etwaige weitere Zustifter mit der Maßgabe, dass deren Stimmenzahl jeweils maximal der Summe der Stimmen der vier Gründungstifter abzüglich einer Stimme entspricht.

§ 10

Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstands sowie der Zustimmung aller Gründungsstifter. Satzungsänderungen bedürfen nach § 18 NStiftG der Genehmigung durch die Landesregierung.

(2) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd und nachhaltig unmöglich geworden ist (z. B. Wegfall aller Destinatäre) oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint (z. B. einschneidende Verschärfung des Stiftungszivilrechts oder des Stiftungssteuerrechts). Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstands und der Zustimmung aller Gründungsstifter und richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Auch hat eine Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde zu erfolgen. Sie werden mit Genehmigung durch die Landesregierung wirksam.

(3) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Stifter Land Niedersachsen in Höhe des eingezahlten Stiftungskapitals und im Falle der Einbringung einer Sacheinlage durch den Stifter Gemeinde Juist in Höhe des Einbringungswertes an die Gemeinde Juist zurück. Das übersteigende Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Volksbildung, insbesondere der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendberufshilfe, betrieblich wie außerbetrieblich, national wie international entsprechend den Ausführungen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 11

Stiftungsaufsicht und In-Kraft-Treten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums als Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG.

(2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Landesregierung in Kraft.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und Auflösung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung

Beschl. d. LReg v. 20. 12. 2005 — MW-Z1.3-01556 —

— **VORIS 20110** —

- Bezug:** a) Beschl. v. 13. 1. 1959 (Nds. MBl. S. 80), geändert durch Beschl. v. 5. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 521)
— **VORIS 75200 00 00 00 002** —
b) Bek. v. 25. 3. 1959 (Nds. MBl. S. 254)
— **VORIS 75200 00 00 00 003** —
c) Beschl. v. 9./16. 10. 1990 (Nds. MBl. S. 1159)
— **VORIS 20120** —
d) RdErl. v. 31. 8. 2001 (Nds. MBl. S. 844)
— **VORIS 20130 00 00 08 013** —
e) Beschl. v. 7. 7. 1992 (Nds. MBl. S. 966) i. d. F. des Beschl. v. 19. 2. 2002 — **MW-11.3-01556** — (n. v.)

1. Mit Ablauf des 31. 12. 2005 werden das LBA sowie das NLFb aufgelöst.

2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2006 wird ein neues Landesamt mit der Bezeichnung „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie“ (LBEG) errichtet.

3. Das LBEG hat seinen Sitz in Hannover und Clausthal Zellerfeld. Hauptsitz ist Hannover. Die Behörde erhält Außenstellen an den Standorten Meppen und vorübergehend in Bremen und Celle.

4. Die LReg bestätigt ihre Absicht, die Außenstelle Bremen baldmöglichst aufzulösen. Das MW wird beauftragt, die diesbezüglich bereits laufenden Gespräche mit dem Land Bremen fortzusetzen und das Kabinett über das Ergebnis baldmöglichst zu unterrichten. Die Auflösung der Außenstelle soll nicht dazu führen, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung für die Ressorts eingeschränkt oder gefährdet wird.

5. Die Außenstelle in Celle wird bis zum 31. 12. 2006 aufgelöst. Das MW wird beauftragt, die Organisationsentscheidung in eigener Zuständigkeit zu treffen.

6. Das LBEG ist eine dem MW nachgeordnete Fachbehörde mit hoheitlichen Aufgaben. Es unterstützt die LReg, die übrige öffentliche Verwaltung sowie die niedersächsische Wirtschaft bei allen Fragestellungen im Zusammenhang mit Bergbau, Energie und Geologie.

7. Das LBEG hat folgende Kernaufgaben:

- a) Durchführung von Verwaltungsverfahren und Bergaufsicht als hoheitliche Aufgabe bei Genehmigungsverfahren und Betriebsüberwachungen einschließlich der dazu gehörenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen,
- b) fachlich neutrale und wirtschaftlich unabhängige Beratung insbesondere in den Bereichen Rohstoffwirtschaft, Bauwirtschaft, Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft sowie — als Querschnittsaufgaben — Bodenschutz und Altlasten,
- c) Beteiligung an Verwaltungsverfahren als Träger öffentlicher Belange in Bezug auf Georessourcen sowie
- d) Generierung und Bereitstellung von geologischen Basisinformationen.

Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Kernaufgaben erfolgt regelmäßig durch gemeinsam zwischen dem LBEG und den beteiligten Ressorts zu schließende und bei Bedarf mindestens jährlich anzupassende Zielvereinbarungen.

8. Das LBEG hat die Aufgaben und Befugnisse einer geologischen Anstalt i. S. des Lagerstättengesetzes in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. 11. 2001 (BGBl. I S. 2992).

9. Das LBEG untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MW. Davon abweichend gilt Folgendes:

- a) Das LBEG untersteht der Fachaufsicht des MU, soweit
 - das LBEG hydrogeologische Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des MU wahrnimmt,
 - das LBEG die oberste Bodenschutzbehörde sowie im Einzelfall die nachgeordneten Vollzugsbehörden des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben i. S. des Zweiten, Dritten und Fünften Teils des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des NBodSchG, mit Ausnahme von Aufgaben der landwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere i. S. des Vierten Teils des Bundes-Bodenschutzgesetzes, berät,
 - das LBEG Bergrecht im Zusammenhang mit Anlagen zur Lagerung und Behandlung radioaktiver Stoffe anwendet — einschließlich der Vorhaben zur Erkundung, Sicherstellung und Erprobung solcher Anlagen — und
 - das LBEG Aufgaben im Bereich Energiewirtschaft wahrnimmt.
- b) Das LBEG untersteht der Fachaufsicht des ML, soweit bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Bereiche der land-

wirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des Vierten Teils des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des NBodSchG berührt sind.

- c) Die bestehenden Regelungen über die Fachaufsicht durch andere Bundesländer und den Bund hinsichtlich des Vollzugs des Bergrechts bleiben unberührt.

10. Das LBEG wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Besetzung der Behördenleitung erfolgt durch die LReg auf Vorschlag des MW im Benehmen mit dem MU und dem ML.

11. Das LBEG hat unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Neuausrichtung und Rahmenbedingungen (Nummer 3 der Begründung) eine umfassende Aufgabenkritik seines Aufgabenbestandes unter Beteiligung des MW, des MU und des ML durchzuführen. Das MW wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem MU und dem ML der LReg bis zum 31. 12. 2006 über die erzielten Ergebnisse und die gewonnenen Einsparpotenziale zu berichten. Dabei ist auch auf den Sachstand der Auflösung der Außenstellen einzugehen.

12. Die Bezugsbeschlüsse zu a, c und e, die Bezugsbekanntmachung zu b und der Bezugserrlass zu d werden mit Ablauf des 31. 12. 2005 aufgehoben.

13. Das MW wird beauftragt, den LRH gemäß § 102 LHO zu unterrichten.

14. Die mit der Errichtung des LBEG sowie der Auflösung des NLFB und des LBA zusammenhängenden organisatorischen, personal- und stellenwirtschaftlichen sowie haushaltsrechtlichen Maßnahmen regelt das MW im Einvernehmen mit dem MU und dem ML. Die Anpassung der Niedersächsischen Besoldungsordnung ist zu veranlassen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 56

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

RdErl. d. ML v. 27. 7. 2005 — 406-64030/1-1.7 —

— VORIS 79100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 4. 2003 (Nds. MBl. S. 339), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 681)
— VORIS 79100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2005 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.1.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Jungbestände gelten:

- Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 20 Jahren, Kiefernbestände bis zu einem Bestandesalter von 30 Jahren,
- Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren.“

2. Der Nummer 2.1.4 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Bei Eigenleistung nach Nummer 1.6.3 sind — mit Ausnahme der Pflege 1. Teilbetrag und der als Eigenleistung gekennzeichneten Positionen — 80 v. H. der Pauschalbeträge zugrunde zu legen.“

3. Nummer 2.1.4.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.4.2 Maßnahme (einschließlich Material)		Nadelholz- kulturen	Misch- kulturen	Laubholz- kulturen	Natur- verjüngung
Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.5, 2.4.3, 2.4.4					
Flächenräumung, Beseitigung von starkem Konkurrenzbewuchs	EUR/ha	130	180	220	230
Mulchen Schlagabraum	EUR/ha	270	380	460	
Vollumbruch (je 10 cm)	EUR/ha	35	50	60	
Hilfspflanzendecke	EUR/ha	65	90	105	
Baggerarbeiten	EUR/ha	215	300	365	
Bodenverwundung Naturverjüngung	EUR/ha				115
Pflanzplatzvorbereitung Kulla	EUR/Tsd.	30	40	50	
Pflanzplatzvorbereitung Lobo	EUR/Tsd.	260	365	440	
Anlage von Pflanzstreifen	EUR/ha	65	90	110	
Frontstreifenpflug ¹⁾	EUR/ha	225	320	385	
Pflanzenbeschaffung ²⁾	Anteil- finanzierung	50	70	85	
		v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben			
Pflanzung ³⁾ ⁴⁾					
manuell:					
einjährig	EUR/Tsd.	85	115	140	
mehrfährig (30 bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	155	215	260	
mehrfährig (80 bis 120 cm Größe)	EUR/Tsd.	200	280	335	
mehrfährig (> 120 cm Größe)	EUR/Tsd.		465	560	
maschinell:					
einreihig einjährig	EUR/Tsd.	45	60	75	
mehrfährig (30 bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	85	120	150	
mehrfährig (> 80cm Größe)	EUR/Tsd.		205	245	
mehrrichtig einjährig	EUR/Tsd.	25	35	45	
mehrfährig (30 bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	50	75	90	
mehrfährig (> 80cm Größe)	EUR/Tsd.		120	150	
Pflege der Erstaufforstung während der ersten fünf Jahre					
1. Teilbetrag	EUR/ha	100	140	170	
2. Teilbetrag	EUR/ha	485	680	830	
Zaunbau ⁵⁾					
Rehwild (ab 1,50 m)					
Unternehmerleistung	EUR/lfdm	1,60	2,30	2,80	2,90
Eigenleistung	EUR/lfdm	1,50	2,10	2,60	2,80
Rot-/Damw. (ab 1,80 m)					
Unternehmerleistung	EUR/lfdm	2,00	2,80	3,40	3,60
Eigenleistung	EUR/lfdm	1,90	2,60	3,20	3,40
zusätzlicher Kaninchenschutz	EUR/lfdm		0,70	0,85	0,90
Einzelerschutz (Fegen)	EUR/Stück	0,55	0,80	0,95	

¹⁾ Nicht i. V. m. Flächenräumung oder Mulchen.

²⁾ Bei Anlage von Waldrändern in Nummer 2.1.1.2 gilt die Zuwendungshöhe für Mischbestände (bis zu 70 v. H.).

³⁾ Bei Anlage von Waldrändern in Nummer 2.1.1.2 gelten die Pauschalbeträge für Mischbestände (bis zu 70 v. H.).

⁴⁾ Bei Heisterpflanzung erfolgt keine Zaunbauförderung.

⁵⁾ Die Zaunbauförderung schließt die Verpflichtung zum Abbau des Zauns nach Aufforderung durch die antragsnehmende Stelle ein.“

4. Nummer 2.1.4.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.4.3 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen gemäß Nummer 2.1.1.4

Jungbestandspflegemaßnahmen (bei Derbholzaufarbeitung ist eine Zuwendung ausgeschlossen):

- Edellaubholz aus Naturverjüngungen (Edellaubholzanteil > 60 v. H.) bis zu 340 EUR/ha,
- Laubbaummischungen (Mischungsanteil > 20 v. H.) bis zu 285 EUR/ha,

- sonstige Nadel- und Laubbaumbestände bis zu 200 EUR/ha,
- Feinerschließung bis zu 70 EUR/ha.

Bei kostengünstigen Z-Baumorientierten Pflegemaßnahmen — insbesondere im Edellaubholzbereich — soll je nach Alter und Standort eine Anzahl von 80 bis 120 Z-Baumanwärter/ha begünstigt werden. Wird diese Zahl aufgrund ungünstiger Bestandesverhältnisse nicht erreicht, sind die Flächensätze im Verhältnis der Anzahl der tatsächlich begünstigten Z-Baumanwärter zur Sollzahl zu reduzieren.

Für Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur in durch abiotische Naturereignisse geschädigten Jungbeständen kann ein Erschwerniszuschlag gewährt werden, wenn die Maßnahme im gleichen oder dem Schadereignis folgenden Jahr durchgeführt wird. Er beträgt für mittlere Schäden bis zu 120 EUR/ha, für schwere Schäden bis zu 230 EUR/ha.“

5. Nummer 2.1.4.4 erhält folgende Fassung:

„2.1.4.4 Wertästung

	≤ 3,5 m Höhe	> 3,5 bis 6,0 m Höhe
	bis zu EUR/lfdm	
Douglasie	0,40	0,80
Kirsche/Lärche	0,30	0,70“.

An die
Landwirtschaftskammern
Niedersächsischen Landesforsten
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 57

**Zulassung von Buchmachern und Buchmachergehilfen
zur Vermittlung von Pferdewetten**

Bek. d. ML v. 6. 12. 2005 — 103-12256/4-36 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde der MEC Sport und Entertainment GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Heinrich Eichenauer, bis 31. 12. 2006 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt, in

Heinenkamp 18 b, 38444 Wolfsburg

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig wurden folgende Personen als Buchmachergehilfen bei der MEC Sport und Entertainment GmbH zugelassen:

Herr Manfred Weissensteiner, geb. am 21. 4. 1964,
Herr Wolfgang Reiter, geb. am 28. 5. 1968.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 59

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Kuhls, Ahsnbeck)**

**Bek. d. GAA Celle v. 5. 12. 2005
— CE002400804-2.2U-10/05 Ma/Dr —**

Herr Wilhelm Kuhls, Rhiende 32, 29353 Ahsnbeck, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 29353 Ahsnbeck, Gemarkung Ahsnbeck, Flur 2 und 3, Flurstücke 283 und 97/1 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,350 MW —,

beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 59

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Abs. 1 BlmSchG**

**(Karl Konzelmann Metallschmelzwerke GmbH & Co. KG,
Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 2. 2006
— 114-29117615/3.4/1/G0106/Re —**

Die Firma Karl Konzelmann Metallschmelzwerke GmbH & Co. KG Hannover, Am Brinker Hafen 4, 30179 Hannover, hat gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Legieren von Nichteisenmetallen beantragt.

Die Antragstellerin betreibt am Standort in Hannover eine Schmelzanlage mit einer Schmelzleistung von 95 000 t/a. Durch Umbau und Erweiterung soll die Schmelzleistung auf insgesamt 180 000 t/a erhöht werden.

Der Betrieb der geänderten Anlage soll ab 2007 erfolgen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Umweltverträglichkeit geprüft.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

8. 2. 2006 bis 7. 3. 2006 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
30177 Hannover, Am Listholze 74,
montags bis donnerstags 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
freitags 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- b) bei der Stadt Langenhagen,
30853 Langenhagen, Marktplatz 1,
Informationsschalter in der Eingangshalle
des Rathauses der Stadt Langenhagen,
montags bis donnerstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **8. 2. 2006 bis 21. 3. 2006** (einschließlich) — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

am 20. 4. 2006 ab 9.00 Uhr

im
Freizeitheim Vahrenwald
Vahrenwalder Straße 92
30165 Hannover.

Gegebenenfalls wird der Termin am folgenden Tag fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über die Anträge wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, welche Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 59

Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Cuxhaven** (rd. 53 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 7. 7. 2006 die Stelle

einer Stadträtin oder eines Stadtrates

zu besetzen, da die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers abläuft.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach BesGr. B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber sind die Aufgabengebiete Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Katastrophenschutz, Jugend, Soziales, Schule und Sport sowie Kultur zugeordnet.

Eine Änderung dieser Zuordnung bleibt vorbehalten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und zielstrebige Persönlichkeit, die neben mehrjähriger Erfahrung in Führungspositionen im öffentlichen Dienst über entsprechende soziale Kompetenz und kommunalpolitisches Verständnis verfügt. Sicheres Auftreten sowie Verhandlungsgeschick sind erforderlich.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung für den allgemeinen, nicht technischen höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben.

Die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber soll ihren oder seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Cuxhaven nehmen.

Die Stadt Cuxhaven fördert besonders Frauen, die aufgefordert werden, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens zum 22. 2. 2006** an die Stadt Cuxhaven, Fachbereich Verwaltungsdienste, Postfach 680, 27456 Cuxhaven.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 60

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg** ist die Stelle **einer hauptamtlichen juristischen Oberkirchenrätin oder eines hauptamtlichen juristischen Oberkirchenrates**

zum 1. 10. 2006 oder früher zu besetzen.

Der Ev.-luth. Oberkirchenrat ist derzeit ein kollegiales, kirchenleitendes Organ.

Voraussetzung ist die Befähigung zum Richteramt. Erwartet werden entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen. Tätigkeit im kirchlichen Dienst ist erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Wahl erfolgt durch die Synode. Die Anstellung erfolgt im Kirchenbeamtenverhältnis nach BesGr. A 16/B 2.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen werden **bis zum 28. 2. 2006** erbeten an den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat, Postfach 17 09, 26007 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 60

Neuerscheinungen

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 303. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 10. 2005, 82,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 60

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 304. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 11. 2005, 97,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 60

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 117. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2005, 98,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 60

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 180. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 10. 2005, 74,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 4/2006 S. 60

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten